

CDU Stadtratsfraktion • Meerbuscher Str. 10 • 40670 Meerbusch

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Mobilität
Herrn Dr. Felix Nieberding
Stadt Meerbusch

40667 Meerbusch-Büderich

über das Ratsbüro

Meerbusch, 9. März 2022

Sehr geehrter Herr Dr. Nieberding.

im Namen der CDU – Fraktion bitten wir Sie, den folgenden Antrag in der nächsten Sitzung des Mobilitätsausschusses am 31. März 2022 beschließen zu lassen:

Antrag: Die bisherige Selbstverpflichtung („Qualitäts-Agreement zwischen der Stadt Meerbusch und Anbietern von Verleihsystemen [Fahrrad und Elektro-Tretroller]“) wird durch eine Sondernutzungserlaubnis ersetzt.

Begründung:

Der Betrieb der (sogenannten) E-Scooter im Stadtgebiet erzeugt unter den Einwohnern Meerbuschs erheblichen Ärger. Uns erreichen zunehmend Beschwerden aus der Bürgerschaft mit der Bitte, diesem Ärgernis ein Ende zu bereiten. Die alte Volksweisheit, dass Regelungen nicht eingehalten werden, wenn deren Nichtbeachtung nicht sanktioniert wird, trifft hier zu. Auch ist damit zu rechnen, dass auch hiesige Kommunen durch Rechtsprechung zu bestimmtem Verhalten gezwungen werden.

Das OVG Münster hat bereits im November 2020 festgestellt, dass der Betrieb von vermieteten Fahrrädern eine Sondernutzung darstellt. Das VG Münster hat die Stadt Münster aufgefordert, Maßnahmen zum Schutz von sehbehinderten Mitbürgern zu ergreifen (siehe Quellenangaben).

Daher beantragen wir, die bisherige Selbstverpflichtung durch eine Sondernutzungserlaubnis zu ersetzen. In dieser werden umfassende Regelungen vorgesehen, so z. B.:

- Maximale Anzahl von E-Scootern,
- Bereiche, in denen weder das Bereitstellen der E-Scooter noch Beginn und Beendigung des Mietvorgangs gestattet sind,
- Bereiche, in denen die Nutzung von E-Scootern grundsätzlich nicht erlaubt ist,
- maximale Zahl der abzustellenden E-Scooter an den Stationen,

- Mindestabstand zwischen den Stationen,
- feste Stationen zum Abstellen von E-Scootern,
- Vorgaben für nicht stationäre Abstellmöglichkeiten,
- einzuhaltende Gehwegbreite,
- Maßnahmen zum Schutz von Bürgern mit Handicap,
- Nutzungseinschränkungen bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum (Schützenfest, Karneval, Sommerfeste, Winterwelt, u. a.),
- Verhalten in Baustellen,
- Sanktionsmaßnahmen.

Quellen:

[OVG Nordrhein-Westfalen](#), Beschluss vom 20.11.2020 - 11 B 1459/20

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2020/11_B_1459_20_Beschluss_20201120.html

Verwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 09.02.2022, - 8 L 785/21 -

[E-Scooter: Sondernutzungsgebühr angehoben - Landeshauptstadt Düsseldorf \(duesseldorf.de\)](#)

Mit freundlichen Grüßen



(Werner Damblon)



(Hans-Werner Schoenauer)